

Satzung

über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der sonstigen Bestattungseinrichtungen der Stadt Dassel (Friedhofssatzung) in der Fassung des 6. Nachtrages vom 12.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dassel folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Dassel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

Amelsen

Dassel

Relliehausen

Deitersen

Eilensen

Hilwartshausen

Hoppensen

Wellersen

Hunnesrück

Lauenberg

Lüthorst

Mackensen

Markoldendorf

Oldendorf

Portenhagen.

§ 2

Friedhofszweck

¹Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Dassel. ²Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Dassel waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ³Die Bestattung anderer Personen kann in besonderen Fällen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Die Bestattungsbezirke der Friedhöfe umfassen die jeweiligen Ortschaften bzw. Ortsteile.
- (2) ¹Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. ²Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

II. Friedhofsordnung

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der hellen Tagesstunden für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) ¹Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) ¹Auf den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur Pflege erforderlich ist,
 - h) unbefugt Blumen abzupflücken oder Gegenstände von Gräbern und sonstigen Anlagen wegzunehmen,
 - i) zu lärmern und zu spielen,
 - j) Tiere frei umherlaufen zu lassen.

²Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen von Dienstleistern nur erbracht werden, wenn deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen nach dieser Satzung und den gewerberechtlichen Vorschriften zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, in Ausnahmefällen spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Bestattungen

§ 7

Allgemeines

(1) ¹Bestattungen sind unverzüglich unter Vorlage der nach Landesrecht erforderlichen Urkunden oder Bescheinigungen anzumelden. ²Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. ³Gleichzeitig ist die Art der Beisetzung (§§ 14 - 17) festzulegen.

(2) ¹Die Friedhofsverwaltung setzt unter Beachtung der landesrechtlichen Bestimmungen im Benehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit des Begräbnisses bzw. der Beisetzung der Urne fest. ²Leichen, die nicht binnen acht Tagen bestattet, oder Urnen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen bestattet bzw. beigesetzt.

(3) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagen ab 11.00 Uhr werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 8

Benutzung der Friedhofskapellen, Trauerfeiern

Die Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung sowie zur Abhaltung von Trauerfeiern, die daneben auch am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden können.

§ 9

Särge

¹Die Särge müssen den landesrechtlichen Vorschriften entsprechen. ²Sie dürfen nicht aus un- bzw. schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit im Einzelfall nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10

Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt einschließlich der erstmaligen Anlegung des Grabhügels.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| a) Leichen | 30 Jahre, |
| b) Urnen, soweit nicht in Reihengrabstätten beigesetzt, | 30 Jahre, |
| c) Urnen, die in Reihengrabstätten beigesetzt werden, | 20 Jahre, |
| d) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre. |

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Für Umbettungen und Ausgrabungen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) ¹Nach Landesrecht zugelassene Umbettungen und Ausgrabungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen, zu übernehmen.
- (3) ¹Umbettungen und Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. ²Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung bzw. Ausgrabung.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

(1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (§ 14),
- b) Wahlgrabstätten (§ 15),
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 16),
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 16),
- e) Rasengrabstätten (§ 17),

soweit diese auf den einzelnen Friedhöfen vorhanden sind.

(4) ¹Die Größe der Grabstätten ergibt sich aus den auf den einzelnen Friedhöfen angelegten Grabfeldern. ²Bei Eröffnung neuer Grabfelder kann die Größe durch die Friedhofsverwaltung anderweitig festgelegt werden.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) ¹Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. ²Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

(2) Es können eingerichtet werden:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) ¹In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. ²Ferner kann die Urne eines nahen Familienangehörigen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist der Urne nach § 11 Abs. 1 lit c) gewährleistet ist.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher durch Bekanntmachung auf dem Friedhof und zusätzlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) ¹Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) verliehen wird. ²Die Lage der Wahlgrabstätten bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(2) ¹Es werden eingerichtet

a) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,

b) Doppelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 50. Lebensjahr.

²Ausnahmen von der Altersgrenze bei Doppelgräbern können bei gleichzeitig verstorbenen Familienmitgliedern zugelassen werden.

(3) In den Doppelgräbern können bestattet werden:

a) Ehegatten,

b) Verwandte auf- und absteigender Linie ersten Grades,

c) Geschwister.

(4) ¹Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann auf Antrag gegen erneute Zahlung der Gebühr verlängert werden. ²Besteht das Nutzungsrecht an einem Doppelwahlgrab, so muss es für die gesamte Wahlgrabstätte derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt belegte Grabstelle die geltende Ruhezeit erreicht wird. ³Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung weitere Verlängerungen des Nutzungsrechts zulassen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Berechtigte 6 Monate vorher durch ortsübliche Bekanntmachung auf dem Friedhof und zusätzlich durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 16

Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten,

b) Urnenwahlgrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) Für Urnenreihengrabstätten gelten im übrigen die Vorschriften des § 14 Absätze 3 und 4.

(4) ¹Urnenwahlgrabstätten sind

a) Einzel- und Doppelwahlgräber,

b) Urnensammelstellen.

²An ihnen wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) verliehen.

(5) Für Urnenwahlgrabstätten gelten im übrigen die Vorschriften des § 15 Abs. 3 bis 5.

§ 17

Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten dienen der Bestattung von Leichen und Aschen ohne zusätzliche Bepflanzung.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Rasengrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung
 - b) Rasengrabstätten mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte
 - c) Rasengrabstätten für Urnen mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte unter Bäumen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Grabmale und Grabplatten

- (1) ¹Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, Holz oder Metall verwendet werden. ²Jede handwerkliche Bearbeitung der Materialien ist zugelassen.
- (2) Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 12 cm stark sein.
- (3) Grabplatten sind zulässig.
- (3 a) ¹Grabplatten auf Rasenflächen mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte dürfen die Abmessungen 0,40 m x 0,40 m nicht überschreiten und müssen eine Mindeststärke von 0,10 m besitzen. ²Die oberen Kanten sind zu brechen. ³Beschriftungen und Symbole müssen bündig in die Tafeln eingearbeitet sein. ⁴Die Tafeln sind bündig in den Boden einzulassen, dass ein Befahren mit dem Rasenmäher möglich ist.
- (4) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (5) ¹Die Errichtung von Grabmalen und Grabplatten sowie deren Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Den Anträgen sind der Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung beizufügen.

§ 19

Unterhaltung

- (1) ¹Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. ³Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne

weiteres zu ermitteln, genügt eine Bekanntmachung auf dem Friedhof und zusätzlich ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

4Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, wie Umlegen von Grabmalen, Absperrungen, treffen.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) 1Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabstätten innerhalb von 3 Monaten abzuräumen und einzuebnen. 2Sind die Grabstätten nicht innerhalb der vorgenannten Frist abgeräumt und eingeebnet, wird dies von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt; an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen hat die Stadt in diesem Fall ein Zurückbehaltungs- und Verwertungsrecht.

§ 20 a

Altgrabmalstellen

(1) Zur würdigen Aufstellung von Altgrabmälern können Altgrabmalstellen angelegt werden.

(2) Das Nutzungsrecht der Altgrabmalstellen beträgt 10 Jahre und kann auf Antrag gegen erneute Zahlung der Gebühr verlängert werden.

(3) Für Altgrabmalstellen gelten §§ 18 Abs. 4 und 5, 19 sowie 20 Abs. 2 sinngemäß.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

(1) 1Grabstätten einschließlich Grabhügel, Umrandungen und Grabmale sind in ihrer Gestaltung dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. 2Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(2) 1Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. 2Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(3) 1Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein. 2Die erstmalige Entsorgung von Kränzen, Gestecken und Blumen nach der Beisetzung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, soweit der Nutzungsberechtigte eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht nachweist.

(4) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung dem Gesamtcharakter des Friedhofes entsprechen.

(5) ¹Rasengrabstätten dürfen nicht bepflanzt werden. ²Grabvasen, Grablichter u. ä. dürfen auf Rasengrabstätten mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte nur in der Zeit vom 1. November bis zum 28. Februar aufgestellt werden. ³Außerhalb dieser Zeit aufgestellter Grabschmuck wird ohne Anspruch auf Kostenerstattung entfernt.

§ 22

Vernachlässigung

¹Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Bekanntmachung auf dem Friedhof und zusätzlich ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. ³Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 23

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit im Sinne des § 11 Abs. I, beginnend mit Inkrafttreten dieser Satzung, begrenzt.

§ 24

Haftung

¹Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Im übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 25

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 25 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 b) Waren und Dienstleistungen anbietet,
2. entgegen § 5 Abs. 3 c) eine Bestattung durch Arbeiten in ihrer Nähe stört,

3. entgegen § 5 Abs. 3 f) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 4. entgegen § 5 Abs. 3 g) Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten und Grabeinfassungen betritt, soweit dies nicht zur Pflege notwendig ist,
 5. entgegen § 5 Abs. 3 h) unbefugt Blumen abpflückt oder Gegenstände von Gräbern wegnimmt,
 6. entgegen § 5 Abs. 3 i) auf Friedhöfen lärmt oder spielt,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 j) Tiere frei umherlaufen lässt,
 8. entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten ohne vorherige Zulassung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 9. entgegen § 6 Abs. 4 bei gewerblichen Tätigkeiten Abfälle oder Abraum hinterlässt,
 10. entgegen § 18 Abs. 5 Grabmale oder Grabplatten ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet,
 11. entgegen § 20 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt,
 12. entgegen § 22 trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt.
- (2)** Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 26

(§11 regelte das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung zum 9.10.1990)